

### Arbeitsblatt 3

**Fall ZR 379.** K und B sind Nachbarn. Das Grundstück des K liegt etwa 1,60 m höher als das Grundstück des B. Wie es zu dem Höhenunterschied gekommen ist (Aufschüttung auf Seiten des K oder Vertiefung auf Seiten des B), lässt sich nicht aufklären. Auf der Seite des B steht eine Mauer, die das Grundstück des K abstützt. B beabsichtigt, diese Mauer abzureißen. K verlangt von ihm, dies zu unterlassen.

**Fall ZR 380.** V bietet K im November 2004 durch notariell beurkundetes Angebot den Kauf eines Grundstücks an. Nach den Bedingungen des Angebots gilt dieses nicht nur für K, sondern auch für einen anderen, von K benannte Käufer. Es ist bis zum 28. Februar 2005 verbindlich. Außerdem wird in der Urkunde eine Vormerkung „für den Käufer“ bewilligt und beantragt. Am 2. Dezember wird eine Vormerkung zugunsten von K eingetragen. Am 28. Februar 2005 benennt K den L als Käufer. Dieser nimmt das Kaufangebot an. Am 10. April 2006 wird L als Vormerkungsberechtigter eingetragen. Im Jahr 2007 wird eine Sicherungshypothek zugunsten des G eingetragen. L (der immer noch nicht als Eigentümer eingetragen ist) verlangt von G die Zustimmung zur Löschung der Hypothek.

**Fall ZR 381.** E hat mit Abschleppunternehmer B einen Vertrag geschlossen, der B verpflichtet, unbefugt auf dem Grundstück des E parkende Fahrzeuge abzuschleppen. Seine Ansprüche auf Kostenersatz gegen die Falschparker hat E an B abgetreten. Am 3. August 2010 parkt K sein Auto im Bereich der Feuerwehrezufahrt auf dem Grundstück des E. B schleppt das Auto des K ab und stellt dafür € 260,- in Rechnung. Dieser Betrag ist überhöht. Die Kosten liegen in Wahrheit nur bei € 130,-. Da B erst nach Zahlung bereit ist, dem K den Standort seines PKW zu nennen, zahlt K zunächst. K fordert von B die Rückzahlung von € 130,-.